

Rechts- und Finanzordnung

Alle in der Rechtsordnung aufgeführten Funktionen stehen unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung für weibliche, männliche und diverse Personen.

Die Rechts- und Finanzordnung gründet sich auf die Bestimmungen der Satzung des Sportbundes Heidekreis e.V. (im folgenden Sportbund genannt) und ist im Sinne dieser Bestimmungen anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

- a. Säumnisgebühren
- b. Schiedsgericht
- c. Auslagenersatz, Reisekosten und Sitzungsgelder

Inkrafttreten

Diese Rechtsordnung wurde am 05.12.2022 vom Beirat des Sportbundes Heidekreis e.V. verabschiedet und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

a. Säumnisgebühren

1. Bei Verstößen gegen die Pflichten gemäß § 9 der Satzung sind folgende Säumnisgebühren zu entrichten:

1.1. Verspätete Abgabe der Bestandsmeldung	
nach 1. erfolgloser Mahnung	<u>55,- €</u>
nach 2. erfolgloser Mahnung	<u>110,- €</u>

Danach Antrag auf Ausschluss aus dem Sportbund.

1.2. Fehlen beim Kreissporttag oder Kreissportjugendtag	<u>50,00 €</u>
---	----------------

1.3. Nicht fristgerechte Vorlage von verlangten Meldungen und Auskünften	<u>25,00 €</u>
--	----------------

1.4. Für nicht eingelöste Lastschriften	
a) Aufschlag von 10 % auf die einzulösende Summe-	max. 250,00 €
b) jedoch mindestens	<u>10,00 €</u>

1.5. Keine Vorlage der Verwendungsnachweise für bewilligte und zweckgebundene Fördermittel	
<u>> die bewilligten Mittel werden zurückgefordert</u>	

Die Säumnisgebühren werden vom angegebenen Konto abgebucht. Für jede Mahnung werden Kosten in Höhe von 10,00 € erhoben. Säumnisbescheide müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

a. Schiedsgericht

1. Bei Streitigkeiten innerhalb des Sportbundes ist im Rahmen seiner Zuständigkeit das Schiedsgericht anzurufen. Das Schiedsgericht ist erste Instanz im Sinne der vorstehend genannten Rechtsordnung.
2. Das Schiedsgericht ist zuständig:
 - a. für alle Streitfragen, die sich aus der Zusammenarbeit von Organen und Gremien ergeben,
 - b. für Streitfragen zwischen den Fachverbänden,
 - c. bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen und
 - d. bei Handlungen, die dem Sportbund, seinen Organen oder Mitgliedern Schaden zufügen oder deren Ansehen und Interessen geschädigt haben.
3. Das Schiedsgericht ist nicht zuständig für Streitfälle, die sich aus dem Wettkampf- und Spielbetrieb und innerhalb der Fachverbände ergeben.
4. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Das Schiedsgericht ist handlungsfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. In eigener Sache, in Sache seines Vereins oder seines Verbands darf ein Mitglied des Schiedsgerichts nicht tätig werden. Jede Sache wird vom Schiedsgericht in der Besetzung zu Ende geführt, in der es am Anfang tätig geworden ist. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Das Schiedsgericht wird auf schriftlichen Antrag unter Darlegung des Sachverhalts tätig. Reichen die Gründe für die Eröffnung eines Verfahrens nach Ansicht des Schiedsgerichts nicht aus, so ist die Einleitung des Verfahrens abzulehnen.
6. Das Schiedsgericht hat das Recht, eine gütliche Beilegung des Streitfalls durch Verhandlung zwischen den streitenden Parteien zur Vermeidung eines Verfahrens zu versuchen. Wegen Vorfällen, die dem Antragsteller länger als 12 Monate bekannt sind, ist die Anrufung des Schiedsgerichtes nicht mehr möglich.
7. Eröffnet das Schiedsgericht das Verfahren, ist der Antrag dem Antragsgegner zuzustellen mit der Aufforderung, binnen zwei Wochen schriftlich dazu Stellung zu nehmen. Äußert sich der Antragsgegner innerhalb dieser Frist nicht, kann das Schiedsgericht trotzdem einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen.
8. Der Sachverhalt wird in Verhandlung erörtert. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
9. Über alle Verhandlungen des Schiedsgerichts ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.
10. Das Schiedsgericht kann zur Aufklärung des Sachverhalts Zeugen vernehmen. Auch zu diesen Vernehmungen sind die Parteien zu laden. Zeugen, die zu einem anberaumten Termin nicht erscheinen können, sind verpflichtet, dem Schiedsgericht so rechtzeitig Mitteilung zu machen, dass der Termin verlegt werden kann.

11. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind mit schriftlicher Begründung den Parteien zuzustellen. Die Entscheidung muss eine Kostenentscheidung enthalten. Eine Ausfertigung der Entscheidung erhält der Vorstand des Sportbundes.
12. Das Schiedsgericht wird erst tätig, wenn vom Antragsteller eine Gebühr von 150,00 € beim Sportbund hinterlegt worden ist. In der Kostenentscheidung ist festzulegen, wer die Kosten des Verfahrens trägt und welcher Betrag dem Antragsteller zurückzuerstatten ist. Geldbußen und der Betrag für die Kosten des Verfahrens sind an den Sportbund zu zahlen.

b. Auslagenersatz, Reisekosten und Sitzungsgelder

1. ~~Den ehrenamtlich Tätigen, wie dem~~ ~~Allen ehrenamtlich Tätigen~~ ~~Vorstand des Sportbundes,~~ ~~dem erweiterten Vorstand, den Kassenprüfern, dem Beirat sowie gegründeten~~ ~~Arbeitsgruppen~~ werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen ~~nach vorheriger Absprache soweit sie-~~ ~~angemessen sind~~ erstattet.
2. Sofern die Reisekosten nicht von einer anderen Organisation gezahlt werden, werden bei der Nutzung eines PKW-Fahrtkosten in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschale, zurzeit 0,30 €/km, gezahlt.
3. Als Sitzung werden alle Veranstaltungen im Rahmen der Tätigkeit für den Sportbund betrachtet. Die An- und Abreise zählt zur Sitzungszeit.
Für Sitzungen wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt:
ab zwei Stunden: 13,00€
ab sechs Stunden: 18,00€
Sitzungsgelder werden nicht gezahlt, wenn der Sportbund die Kosten der Veranstaltung trägt.